

16/A XXI.GP

Antrag

der Abgeordneten Karl Öllinger, Kurt Grünewald, Freunde und Freundinnen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem demokratische Grundrechte für nichtösterreichische StaatsbürgerInnen sichergestellt werden sollen

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Arbeiterkammergesetz 1992, BGBl. 62/1991 idF BGBl. I 166/1998, das Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. 221/1974 idF BGBl. I 69/1998, und das Hochschülerschaftsgesetz 1998, BGBl. I 22/1998, wie folgt abgeändert werden:

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammergesetz 1992 - AKG), BGBl. 626/1991 idF BGBl. I 166/1998, das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973 betreffend die Arbeitsverfassung (Arbeitsverfassungsgesetz - ArbVG), BGBl. 22/1974 idF BGBl. I 69/1998, und das Bundesgesetz über die Vertretung der Studierenden an den Universitäten (Hochschülerschaftsgesetz 1998 - HSG 1998), BGBl. I 22/1999, werden wie folgt abgeändert:

Das Bundesgesetz über die Kammer für Arbeiter und Angestellte und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammergesetz 1992 - AKG), BGBl. 626/1991 idF BGBl. I 166/1998 wird wie folgt abgeändert:

1. § 21 Abs 1 Z 2 und 3 werden wie folgt abgeändert und lauten:
- „2. insgesamt mindestens zwei Jahre in Österreich in einem die Kammerzugehörigkeit begründeten Arbeits - und Beschäftigungsverhältnis standen;
3. abgesehen vom Erfordernis des Wahlalters und der Staatszugehörigkeit von der Wählbarkeit in den Nationalrat nicht ausgeschlossen sind;“

2. § 100 2. Abs 8 wird zu Abs 9 und nach Abs 9 wird folgender Abs. 10 angefügt:

(10) § 21 Abs 1 Z 3 tritt mit 1.1.2000 in Kraft.

II.

Das Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. 22/1974, zuletzt geändert durch das BGBl. I 69/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 53 Abs 1 wird wie folgt abgeändert und lautet:

§ 53 Abs 1 lautet:

„(1) Wählbar sind alle ArbeitnehmerInnen, die

1. am Tag der Ausschreibung der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens sechs Monaten im Rahmen des Betriebes oder des Unternehmens, dem der Betrieb angehört, beschäftigt sind und
3. abgesehen vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft die Voraussetzungen für das Wahlrecht zum Nationalrat erfüllen.“

2. § 126 Abs. 5 wird wie folgt abgeändert und lautet:

§ 126 Abs. 5 lautet:

„(5) Wählbar sind alle ArbeitnehmerInnen des Betriebes, die

1. am Tag der Wahlausschreibung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. am Tag der Wahl seit mindestens sechs Monaten im Betrieb beschäftigt sind und
3. abgesehen vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft und des Alters die Voraussetzungen für das Wahlrecht zum Nationalrat erfüllen.“

3. An § 208 Abs. 1b wird folgender Abs. 1c angefügt:

11(1c) Die §§ 53 Abs. 1 und 126 Abs. 5 treten mit 1.1.2000 in Kraft.“

III.

Das Bundesgesetz über die Vertretung der Studierenden an den Universitäten (Hochschülerschaftsgesetz 1998 - HSG 1998), BGBl. I 22/1999, wird wie folgt abgeändert und lautet:

1. § 35 Abs. 2 wird wie folgt abgeändert und lautet:

„(2) Das passive Wahlrecht für Organe der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Universitäten sowie die Funktionsausübung der in die universitären Kollegialorgane sowie deren Kommissionen und Unterkommissionen entsendeten studierenden Vertreterinnen und Vertreter erstreckt sich auf die ordentlichen Studierenden unabhängig von deren Staatszugehörigkeit.“

2. An § 56 Abs. 3 wird folgender Abs 4 angefügt:

„(4) § 35 Abs. 2 tritt mit 1.1.2000 in Kraft.“

Begründung:

Zu 1.:

Bei der 120. Vollversammlung der Wiener Kammer für Arbeiter und Angestellte im November 1995 wurde der Antrag zur Verwirklichung des passiven Wahlrechtes für alle ausländischen Arbeitnehmer/innen mehrheitlich angenommen. Dies war seit Inkrafttreten des Arbeiterkammergesetzes 1992 der erste Antrag, der von Wahlberechtigten selbst und nicht von Kammerräten bei der Vollversammlung gestellt wurde. Diese Willensäußerung wurde den im Parlament vertretenen politischen Parteien mit dem Ersuchen übermittelt, geeignete Schritte zur Behandlung des Anliegens zu unternehmen. Im Sinne dieses Beschlusses soll der gegenständliche Antrag im Nationalrat beschlossen werden. Bei der parlamentarischen Beschlussfassung zum Arbeiterkammergesetz im Jahr 1998 wurde dieser Antrag wieder ignoriert, obwohl das Arbeiterkammergesetz in seiner derzeitigen Form EU - rechtswidrig ist. Mittlerweile hat sogar die Kommission der EU in zwei Briefen von der österreichischen Bundesregierung diesbezüglich Auskünfte bzw. Klarstellungen eingefordert, bis jetzt jedoch ohne Antwort. Eine weitere Verzögerung der Gesetzesanpassung ist beschämend und politisch untragbar.

Das Bundesverfassungsgesetz vom 3.7.1973 zur Durchführung des internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierungen verpflichtet den Gesetzgeber zu einer Gleichbehandlung aller Ausländerinnen, unabhängig ihrer Nationalität. Durch internationale Verträge wie zB EU - Vertrag können Sonderstellungen geschaffen werden (zB für EU - BürgerInnen), jedoch nur dann, wenn diese sachlich gerechtfertigt sind. Das passive Wahlrecht zur

Arbeiterkammer stellt ein demokratisches Grundrecht dar, das eine unterschiedliche Behandlung von Ausländerinnen in keiner Weise rechtfertigt. Die derzeit bestehende Ungleichbehandlung steht daher auch im Widerspruch zum Rassendiskriminierungs - BVG. Davon abgesehen sei darauf hingewiesen, dass Österreich aufgrund der EU - Assoziationsabkommen verpflichtet ist, 80 % der ausländischen ArbeitnehmerInnen hinsichtlich des passiven Wahlrechtes wie EU - BürgerInnen zu behandeln.

Ausländische Arbeitskräfte haben in Österreich und anderen mitteleuropäischen Staaten seit etwa Mitte der 60er Jahre mit ihrer Arbeitsleistung entscheidend zum Wirtschaftswunder und zur Sicherung des Wohlstandes beigetragen. Ihre Entscheidung, nach Österreich zu kommen und hier zu arbeiten, haben sie in der Regel aufgrund massiver Anwerbungskampagnen österreichischer Unternehmer getroffen. Ihre Aufnahme in das gesellschaftliche Leben Österreichs widerspricht häufig elementaren Grundsätzen der Menschenwürde. Unverständlich ist vor allem auch die Ungleichbehandlung durch die österreichische Rechtsordnung.

Unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger ausländischer Herkunft und Staatsangehörigkeiten unterliegen selbstverständlich österreichischen Gesetzen wie österreichische Staatsbürger/innen auch, ob es sich nun um Steuergesetze oder arbeitsrechtliche Bestimmungen handelt. Eine volle Beteiligung an der Vertretung ihrer Interessen wird ihnen jedoch immer noch verweigert. Ein erster Schritt in diese Richtung ist überfällig.

Zu II.

Ausländische Arbeitskräfte haben in Österreich und anderen mitteleuropäischen Staaten seit etwa Mitte der 60er Jahre mit ihrer Arbeitsleistung entscheidend zum Wirtschaftswunder und zur Sicherung des Wohlstandes beigetragen. Ihre Entscheidung, nach Österreich zu kommen und hier zu arbeiten, haben sie in der Regel aufgrund massiver Anwerbungskampagnen österreichischer Unternehmer getroffen. Ihre Aufnahme in das gesellschaftliche Leben Österreichs widerspricht häufig elementaren Grundsätzen der Menschenwürde. Unverständlich ist vor allem auch die Ungleichbehandlung durch die österreichische Rechtsordnung. Unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger ausländischer Herkunft und Staatsangehörigkeiten unterliegen selbstverständlich österreichischen Gesetzen wie österreichische Staatsbürger/innen auch, ob es sich nun um Steuergesetze oder arbeitsrechtliche Bestimmungen handelt. Eine volle Beteiligung an der Vertretung ihrer Interessen wird ihnen jedoch immer noch verweigert. Ein erster Schritt in diese Richtung ist überfällig.

In der Zwischenzeit hat sowohl der Gewerkschaftsbund, als auch die Arbeiterkammer nicht nur in Unterschriftenlisten, sondern auch in Resolutionen das passive Wahlrecht bei Betriebsratswahlen für alle Ausländer/innen gefordert.

Zu III.

In § 35 Abs. 2 ist - im Gegensatz zur bisher geltenden Rechtslage - auch das passive Wahlrecht für Mitglieder der Österreichischen Hochschülerschaft ohne österreichische Staatsbürgerschaft vorgesehen.

Das aktive Wahlrecht stand Studierenden mit ausländischer Staatsbürgerschaft oder Staatenlosen schon bisher zu.

Das bedeutet, dass bislang Studierende mit ausländischer Staatsbürgerschaft oder Staatenlose nicht in Organe passiv gewählt werden konnten und somit auch keine Tätigkeit als "Studentenvertreter" ausüben durften.

Die Österreichische Hochschülerschaft diskutiert das Problem, dass Studierende mit ausländischer Staatsangehörigkeit oder Staatenlose nicht passiv wahlberechtigt sind, seit sehr langer Zeit.

Die Einführung des passiven Wahlrechts für Studierende ohne österreichische Staatsbürgerschaft wird seit Jahren von der Österreichischen Hochschülerschaft gewünscht und gefordert.

Am 26. November 1994 und 27. Jänner 1995 wurden wiederum - und zwar zum wiederholten Maße - entsprechende Beschlüsse seitens des Zentralausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft in diese Richtung gefasst.

Das passive Wahlrecht wird im Übrigen auch ausländischen Studierenden in einigen anderen EU - Mitgliedstaaten zugebilligt.

So ist beispielsweise das passive Wahlrecht für die Vertretung der Studierenden in der Bundesrepublik Deutschland für alle Studierenden gegeben, gleichgültig welche Staatsangehörigkeit sie haben.

Das passive Wahlrecht lediglich für EU - Bürger wird von der Österreichischen Hochschülerschaft nicht gewollt.